

Jugendhilfeplanung Kreis Borken

MAßNAHMENPROGRAMM 2024

Stand: 11.01.2024

ENTWURF

I. ZUR ENTWICKLUNG DES MAßNAHMENPROGRAMMES 2024

Das Maßnahmenprogramm weist die für das Jahr 2024 anstehenden planerischen Vorhaben aus, die für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind.

Die Bestimmung der im Berichtsjahr anzugehenden Maßnahmen erfolgt in einem ersten Schritt ausgehend vom Bearbeitungsstand der Maßnahmen des Vorjahres. Die Aufnahme nicht abgeschlossener Maßnahmen des Vorjahres in das neue Maßnahmenprogramm bildet deshalb obligatorischer Weise den ersten Schritt bei der Festlegung der anzugehenden Maßnahmen.

In einem weiteren Schritt erfassen der öffentliche Träger und die freien Träger der Jugendhilfe, die mit gesetzlichen Veränderungen einhergehenden Anforderungen und überprüfen, ob diese mit einem erhöhten und/oder besonderen Planungsbedarf verbunden sind. Das gleiche Vorgehen betrifft die Überprüfung der Auswirkungen gesellschaftlicher Veränderungen und/oder fachlicher Entwicklungen auf das Leben von jungen Menschen und Familien, die Einfluss auf die Vorhaltung der Jugendhilfeleistungen nehmen.

Die Maßnahmen werden systematisch für alle Planungsbereiche erfasst, um dann abzuklären, welche Maßnahmen mit Blick auf die prioritäre Umsetzung in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden sollen.

Da die freien Träger der Jugendhilfe an Jugendhilfeplanung zu beteiligen sind (§ 80 Abs.4 SGB VIII) werden sie vom öffentlichen Träger in den Prozess der Entwicklung des Maßnahmenprogrammes eingebunden. Dies geschieht über die drei Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung.

AG I „Tagesbetreuung von Kindern“

AG II „Jugendarbeit/Jugendschutz“

AG III „Hilfen für junge Menschen und Familien in Belastungs-, Krisen- und Notsituationen“

Für die Entwicklung des Maßnahmenprogrammes 2024 wurden die aus der Perspektive der freien Träger prioritär im Jahr 2024 anzugehenden Maßnahmen in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften erörtert und anschließend an den öffentlichen Träger zurückgemeldet. Auf diese Weise trägt der öffentliche Träger der Jugendhilfe seiner gesetzlichen Verpflichtung Rechnung, die freien Träger der Jugendhilfe in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

Grundsätzlich verantwortlich für die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Insofern entscheidet er letztlich unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitskapazitäten darüber, welche Vorschläge in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden.

II. Maßnahmenübersicht

BEREICHSÜBERGREIFENDE PLANUNG

1. Durchführung einer Bestandserfassung „Schutzkonzepte bei den Trägern von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe“ (Fortsetzung der Maßnahme aus 2023)

Begründung:	§ 80 SGB VIII § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW
Entscheidungserfordernis:	Durchführung der Erhebung bei den Trägern von Angeboten und Einrichtungen und anschließende Auswertung der Bestandserfassung.
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	12/2024
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Neuabschluss des Vertrages zum Kinderschutz an den Grundschulen/Förderschulen (Primarstufe)

Begründung:	§ 8b SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Landeskinderschutzgesetz (LKisSchG)
Entscheidungserfordernis:	<p>Abschluss eines neuen Vertrages zum Kinderschutz mit den Schulen der Primarstufe im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Borken. Vertragspartner sind der jeweilige Schulträger, die Schulleitung und das Kreisjugendamt Borken. Die an der Schule tätigen freien Träger der Jugendhilfe nehmen den Vertrag zustimmend zur Kenntnis.</p> <p>Durchführung begleitender Informationsveranstaltungen zur Schulung im Umgang mit den Verfahrensabläufen für Fachkräfte der Jugendhilfe und der Schulen in den verschiedenen Gremien und als Sonderveranstaltungen.</p> <p>Die Veranstaltungen werden teils in Kooperation mit dem Schulamt und der Regionalen Schulberatungsstelle durchgeführt.</p> <p>Die Neufassung des bestehenden Vertrages aus dem Jahr 2011 trägt den geänderten und ergänzenden gesetzlichen Anforderungen an die Wahrnehmung des Kinderschutzes Rechnung.</p>
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	2. Quartal 2024
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

PLANUNGSBEREICH I „TAGESBETREUUNG VON KINDERN“

4. Bestimmung von Planungsgrundsätzen für die Vorhaltung eines inklusiven Angebotes für Kinder in Tageseinrichtungen (Fortsetzung der Maßnahme aus 2023)

Begründung:	§ 80 Abs. 2 SGB VIII § 8 KiBiz
Entscheidungserfordernis:	Benennung spezifischer Planungsgrundsätze und Rahmenbedingungen für die Vorhaltung inklusiver Angebote für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf, für die die Basisleistung II beantragt werden kann. Entwicklung von Übergangsregelungen für eine sukzessive Umsetzung der Überleitung der heilpädagogischen Plätze in Regeleinrichtungen. Zu berücksichtigen sind die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen. Die Regelungen sind mit Blick auf die Sicherstellung einer qualitativ guten Bildung und Betreuung aller Kinder und Berücksichtigung der Personalsituation zu entwickeln.
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	12/2024
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

1. Erarbeitung von Modellen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten für Kinder (Fortsetzung der Maßnahme aus 2023)

Begründung:	§ 80 Abs. 2 Pkt. 6 SGB VIII § 48 KiBiz Fördergrundsätze des Kreises Borken vom 24.05.2022 JHA-Beschluss vom 06.09.2022
Entscheidungserfordernis:	Erstellung eines Fördermodells zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten innerhalb der Kernöffnungszeiten und Weiterentwicklung der Fördergrundsätze des Kreises. Entwicklung eines praktikablen Verfahrens für die Förderung von Angeboten zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Fortsetzung der Beratungen in der Unterarbeitsgruppe der AG I. Einbeziehung des Jugendamtselternbeirates in die Überlegungen.
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	06/2024
Kosten:	1,2 Mio. Euro (Kreisanteil 20%)

2. Ermittlung von Anforderungen an die Qualität der Über-Mittag- Betreuung in Tageseinrichtungen (Fortsetzung der Maßnahme aus 2023)

Begründung:	§ 79a SGB VII i.V.m. § 6 KiBiz §
Entscheidungserfordernis:	Die Anforderungen, die mit der Phase der Einnahme des Mittagessens verbunden ist, wurden erarbeitet. Ergänzend sind die Aufgaben, die mit der Ruhephase einhergehen zu benennen. Dies beinhaltet auch die Erfassung der notwendigen strukturellen Anforderungen an das Raumprogramm, die Sachausstattung sowie an die Erbringung der pädagogischen und pflegerischen Leistungen.
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	12/2024
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

3. Anforderungen an die Gewährleistung des Kinderschutzes in den Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen

Begründung:	§ 8a SGB VIII
Entscheidungserfordernis:	Die derzeitigen Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen, die insbesondere gekennzeichnet sind durch die angespannte Personalsituation, sowie die unzureichende finanzielle und räumliche Ausstattung, stellt erhöhte Anforderungen an die Sicherstellung des Kinderschutzes. Benennung der für die Gewährleistung des Kinderschutzes in den Einrichtungen erforderlichen Voraussetzungen (Struktur- und Prozessqualität). Darlegung der erforderlichen Handlungsschritte zur Sicherung des Kinderschutzes bei unzureichenden Rahmenbedingungen.
Beginn der Umsetzung:	01/2024
Dauer:	12/2024
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

PLANUNGSBEREICH II „JUGENDARBEIT“

4. Evaluation und Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Borken 2025-2030

Begründung: §§ 11, 12,13, 14 SGB VIII
§ 80 SGB VIII i.V.m. § 8 KJFöG

Entscheidungserfordernis: Evaluation des geltenden Kinder- und Jugendförderplanes (2021-2025) durch Überprüfung

- Zielerreichung
- Inanspruchnahme Fördermittel
- Bedarfslagen

Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes unter Einbeziehung der Zielgruppen und der freien Träger der offenen, Jugendarbeit, der verbandlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.

Erarbeitung eines Entwurfs, der sowohl die fachlich inhaltlichen Aspekte als auch die finanziellen Fördermodalitäten für die Dauer der kommenden Legislaturperiode (2025-2030) festlegt.

Beginn der Umsetzung: 03/2024

Dauer: 12/2024

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

5. Ermittlung der Auswirkungen des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (GaFöG) für die offenen und verbandliche Jugendarbeit

Begründung: §§ 11,12 SGB VIII i.V.m. § 7 KJFöG
Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG)

Entscheidungserfordernis: Ermittlung der aktuellen Auswirkungen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter auf die Nachfrage und Vorhaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

Benennung der erwarteten Auswirkungen nach Inkrafttreten des individuellen Rechtsanspruches auf ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot für Grundschul Kinder. Zu berücksichtigende Aspekte sind u.a. die veränderte Inanspruchnahme der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Änderungen der Besucher-/Mitgliederstrukturen, Auswirkungen auf die Personalsituation.

Überlegungen zum Umgang mit den potenziellen Auswirkungen wie Anpassung der Angebotsstruktur und neue Kooperationsformen mit Schule.

Beginn der Umsetzung: 02/2024

Dauer: 12/2024

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

PLANUNGSBEREICH III „HILFEN FÜR JUNGE MENSCHEN UND FAMILIEN ...“

6. Weiterentwicklung der Hilfen zur Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes (Fortsetzung der Maßnahme aus 2023)

Begründung:	§§ 33, 37a, 37b SGB VIII i.V.m.§ 79 SGBVIII
Entscheidungserfordernis:	Verschriftlichung des Schutzkonzeptes für Pflegekinder und des geänderten Hilfeplanverfahrens. Umsetzung der ermittelten Handlungsansätze zur Bildung und Begleitung selbstorganisierter Zusammenschlüsse von Pflegekindern.
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	12/2024
Kosten:	Im Rahmen der imHaushalt zur Verfügung stehenden Mittel

7. Modellhafte Vorhaltung von Schulassistenzen im Rahmen eines Poolmodells an Grundschulen (ausstehende Maßnahme aus 2023)

Begründung:	§§ 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs.4 SGB IX
Entscheidungserfordernis:	Initiierung des Poolmodells an der Von-Galen-Schule in Gescher. Begleitung des Projektes und kontinuierliche Auswertung der in der Vereinbarung festgelegten Ziele. Parallel zum laufenden Projekt wird anhand der aktualisierten Datentlage überprüft, ob an einer weiteren Grundschule das Poolmodell erprobt werden kann. Sollte es aufgrund der Schülerschaft (= zu wenig Kinder mit Behinderung an einer Grundschule) nicht realisierbar sein, wird überprüft, ob die Erprobung ergänzend zum Projektstandort Von-Galen-Schule Gescher auch an einer weiterführenden Schule erfolgen kann.
Beginn der Umsetzung:	02/2024
Dauer:	12/ 2024
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

8. Erfassung der Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern/Jugendlichen mit besonderen Herausforderungen in den Erziehungshilfen
(Fortsetzung der Maßnahme aus 2023)

Begründung: § 1 Abs. 3 SGB VII
§§ 27 ff SGB VIII
§ 79a SGB VIII

Entscheidungserfordernis: Fortsetzung der Erfassung der bestehenden Ansätze zum Umgang mit Kindern/Jugendlichen mit besonderen Herausforderungen in den ambulanten und stationären Erziehungshilfen.

Fachliche Bewertung der Geeignetheit und Wirksamkeit der eingesetzten Maßnahmen.

Ermittlung der Bedarfe an neuen und/oder modifizierten Handlungsansätzen zur Verbesserung des Hilfeverlaufs und zur Vermeidung von Hilfeabbrüchen.

Beginn der Umsetzung: 1. Jahreshälfte 2024

Dauer: 12/2024

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

9. Entwicklung eines sozialen Trainingskurses zur Steigerung der Medienkompetenz für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende

Begründung: § 52 SGB VIII
§ 10 Abs. 1 S.3. Nr. 6 JGG
§38 JGG

Entscheidungserfordernis: Entwicklung eines Konzepts für einen Sozialen Trainingskurs für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Prävention vor weiteren kinderpor-nografischen Straftaten.

Zur Förderung der Medienkompetenz der Zielgruppe sollen u.a. die Gefährdungspotenziale aufgezeigt, problematisches Nutzungsverhalten erklärt und Rechtsverstöße und ihre strafrechtlichen Konsequenzen dargelegt werden.

Im Zuge der Konzeptionierung sind die Kooperationsmöglichkeiten mit der Fachabteilung Kinder- und Jugendförderung, der Polizei sowie mit den Stadtjugendämter abzuklären.

Beginn der Umsetzung: 1.Jahreshälfte 2024
Dauer: 12/2024

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

10. Erfassung der Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung (gem. § 35 A SGB VIII)

Begründung: § 80 SGB VIII
§ 35a SGB VIII

Entscheidungserfordernis: Erfassung der erbrachten Leistungen gem. § 35 a SGB VIII unter Berücksichtigung der Kriterien: Anzahl, Alter, Diagnosen, Laufzeit u.a.m.

Durchführung einer Bestandserfassung der vorhandenen Angebote (Einrichtungen und Dienste) für die Zielgruppe

Ermittlung des Versorgungsgrades und der Bedarfe an Angeboten

Beginn der Umsetzung: 04/2024

Dauer: 12/2024

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

11. Ermittlung der Auswirkungen mangelnder Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung auf die Versorgung der Hilfebedarfe im Bereich der stationären Erziehungshilfen und der Inobhutnahmen

	§ 80 SGB VIII
Begründung:	§§34, 42 SGB VIII
Entscheidungserfordernis:	Ermittlung des Sachstandes bei geplanten Unterbringungen im Rahmen von stationären Erziehungshilfen und Inobhutnahmen
	Erfassung der gewählten Handlungsoptionen bei fehlenden Unterbringungsplätzen seitens des öffentlichen Trägers und der Hilfeempfänger
	Benennung der Auswirkungen der mangelnden Angebotsstruktur auf die jungen Menschen, auf die Regelsysteme (Kita, Schule), auf die ambulanten Erziehungshilfen und auf den öffentlichen Träger der Jugendhilfe
	Entwicklung von Handlungsansätzen im Umgang mit der Mangel- lage und zur Verbesserung der Infrastruktur
Beginn der Umsetzung:	02/2024
Dauer:	12/2024
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel